

Tarifvertrag über die Mindestvergütungen der arbeitnehmerähnlichen Personen und der auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR

Vom 14.09.1981

Zwischen den Gewerkschaften

Rundfunk-Fernseh-Film-Union
im Deutschen Gewerkschaftsbund (RFFU),

Rheinisch-Westfälischer
Journalistenverband e. V. (RWJV)

und dem

Westdeutschen Rundfunk Köln
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
nachstehend WDR genannt,

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für arbeitnehmerähnliche Personen des WDR im Sinne der Ziffer 1 des Tarifvertrages für die arbeitnehmerähnlichen Personen des WDR vom 01.12.1976 in der Fassung vom 01.01.1979 und für die auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR im Sinne der Ziffer 1.1 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR vom 01.12.1976 in der Fassung vom 14.09.1981.

2. Mindestvergütungen

Tarifvertragliche Mindestvergütungen für die arbeitnehmerähnlichen Personen des WDR und für die auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR sind die als Anlage beigefügten Mindestvergütungen (sogenannte „Von“-Sätze auf der linken Seite der Honorarspalte) des Honorar-Rahmens des Westdeutschen Rundfunks in der Fassung vom 01.07.1981 mit Ausnahme der Positionen 3.1 bis 3.692, 5.31 bis 5.33 sowie 7.16 bis 7.17.

3. W-Verträge/E-Verträge

(Verträge mit bzw. ohne Wiederholungs-/Folgevergütungsanspruch)

Soweit die tarifvertraglichen Vergütungspositionen mit „W“ gekennzeichnet sind, muss mit dem Mitarbeiter/Beschäftigten ein „W-Vertrag“ (wiederholungs- und folgevergütungspflichtig) abgeschlossen werden. Hiervon kann im Einvernehmen mit

dem Mitarbeiter/Beschäftigten nur in besonderen, zwischen den Tarifpartnern jährlich abzustimmenden Fallgruppen abgewichen werden.

Soweit die tarifvertraglichen Vergütungspositionen mit „E“ gekennzeichnet sind, sind „E-Verträge“ (Verträge mit einmaliger Abgeltung) zulässig.

Abweichend von Abs. 1 sind „E- Verträge“ auch zulässig bei Erstvergütungen bis zu DM 100,- im Einzelfalle sowie bei gelegentlich, nicht berufsmäßig Mitwirkenden (z. B. Hausfrauen, Schüler und andere Laien).

4. Inkrafttreten und Kündigung

4.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.1981 in Kraft.

4.2 Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats bzw. der in einem besonderen Tarifvertrag vereinbarten Laufzeit, erstmals zum 30.06.1982, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.3 Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4, Abs. 5, TVG.

Köln, den 14.9.1981
Westdeutscher Rundfunk Köln
gez. F.-W. v. Sell

Rundfunk-Fernseh-Film-Union
im Deutschen Gewerkschaftsbund
gez. Diedenhofen
gez. Jürgen Schröder-Jahn

Rheinisch-Westfälischer
Journalistenverband e.V.
gez. Reuter

Der Tarifvertrag mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft wurde gesondert, jedoch gleichlautend abgeschlossen.

Anlage: Honorar-Rahmen des WDR

Der Honorarrahmen des WDR ist hier nicht abgedruckt; er wird in seiner jeweils geltenden Fassung den honorarveranlassenden Stellen gesondert zur Verfügung gestellt.